



Anforderungen für die Durchführung von Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf der „Medizinischen Fachangestellten“/ des „Medizinischen Fachangestellten“ der Ärztekammer Nordrhein

vom 13. November 2015

Der Berufsbildungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.11.2015 die folgenden Regelungen zu den Anforderungen für die Durchführung von Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf der „Medizinischen Fachangestellten“/des „Medizinischen Fachangestellten“ der Ärztekammer Nordrhein beschlossen:

§ 1

Anwendbarkeit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten / des Medizinischen Fachangestellten

Die Vorschriften der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten/des Medizinischen Fachangestellten vom 22.09.2006 (MBL. NRW. 2013, S. 292) gelten für die Durchführung von Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten /des Medizinischen Fachangestellten entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung

(1) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer zuvor im Berufsbild der Medizinischen Fachangestellten/des Medizinischen Fachangestellten eine von der Ärztekammer Nordrhein anerkannte Umschulung absolviert hat. Vor der Umschulung muss die / der Umzuschulende beruflich tätig gewesen sein. Beide Voraussetzungen sind der Ärztekammer Nordrhein gegenüber nachzuweisen.

(2) Das Umschulungsverhältnis bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Ärztekammer Nordrhein.

(3) Die Umschulung kann als betriebliche oder außerbetriebliche Umschulung stattfinden. Findet die Umschulung als

außerbetriebliche Umschulung statt, darf die theoretische Unterweisung die Hälfte der Umschulungszeit nicht übersteigen.

§ 3

Anmeldung zur Umschulungsprüfung

(1) Die Anmeldung zur Umschulungsprüfung hat schriftlich nach den von der Ärztekammer Nordrhein bestimmten Anmeldefristen und Formularen durch die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber zu erfolgen.

(2) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Ärztekammer, in deren Bezirk die Umschulungsstätte der Prüfungsbewerberin/des Prüfungsbewerbers liegt.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. bei betrieblicher Umschulung:
 - ein Nachweis über die geleistete Umschulung,
 - eine Bescheinigung der/des Umschulenden über die Fehltage in der Praxis während der Umschulungszeit,
 - falls der Besuch einer berufsbildenden Schule Bestandteil der betrieblichen Umschulung ist, eine Bescheinigung der berufsbildenden Schule über die Fehltage in der berufsbildenden Schule während der Umschulungszeit oder die Zeugnisse der zurückgelegten Berufsschulzeit in Kopie,
2. bei außerbetrieblicher Umschulung:
 - jeweils die Nachweise über den theoretischen Unterricht und das Praktikum,
 - Bescheinigungen über die Fehltage im theoretischen Unterricht und in den Praktika während der Umschulungszeit.

(4) Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der Gebührensnummer für das Verfahren im Bereich der/des Medizinischen Fachangestellten der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein in der zum Zeitpunkt der Anmeldung jeweils geltenden Fassung. Gebührenschuldner ist die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber.

§ 4

Prüfungsgegenstand der Umschulungsprüfung

Durch die Umschulungsprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass sie/er die notwendigen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, über die dafür erforderlichen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und mit dem für die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten/zum Medizinischen Fachangestellten vorgesehenen wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten am 01.01.2016 in Kraft.

Ausfertigung:
Düsseldorf, den 19.1.2016

Rudolf Henke
Präsident

Genehmigt:
Düsseldorf, den 5.10.2016

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
AZ: 221 – G.0107

Im Auftrag
(F. Stollmann)



Amtliche Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Alle **amtlichen Bekanntmachungen** der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein** – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie im Internet unter www.kvno.de (§ 16 der Satzung).

Dort erfolgen in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ sämtliche Veröffentlichungen insbesondere der **Satzung** und sonstiger allgemeiner Bestimmungen wie dem **Honorarverteilungsmaßstab (HVM)** sowie der **Verträge** und **Richtlinien**, soweit sie Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen.

Kurzlink: www.kvno.de/bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen treten – soweit in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist – am achten Tage nach der Veröffentlichung (Einstelldatum ins Internet) in Kraft.

Ausschreibung von Vertragsarztsitzen

In den amtlichen Bekanntmachungen werden alle im Landesteil Nordrhein nachzubesetzenden **Sitze von Vertragsärzten oder Psychotherapeuten** mit der geltenden Bewerbungsfrist ausgeschrieben (§ 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V).

Bedarfsplanung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen

In den amtlichen Bekanntmachungen wird die Anordnung und Aufhebung von **Zulassungsbeschränkungen** auf Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen veröffentlicht (§§ 16 Abs. 7, 16 b Abs. 4 Ärzte-ZV).

- **Herausgeber:**
Ärztekammer Nordrhein und
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
- **Redaktion:**
Horst Schumacher (Chefredakteur)
Dr. Heiko Schmitz (verantwort. für Beiträge der KV Nordrhein)
Karola Janke-Hoppe (Chefin vom Dienst)
Jürgen Brenn
Bülent Erdogan
Rainer Franke
Frank Naundorf
Sabine Schindler-Marlow
- **Redaktionsausschuss:**
Dr. med. Patricia Aden, Essen
Christa Bartels, Düren
Bernhard Brautmeier, Essen
Dr. med. Sven Christian Dreyer, Düsseldorf
Martin Grauduszus, Erkrath
Dr. med. Ivo Grebe, Aachen
Rudolf Henke, Aachen
Dr. med. Dagmar Hertel, Köln
Dr. med. Rainer Holzborn, Duisburg
Dr. med. Friedrich-Wilhelm Hülskamp, Essen
Dr. med. Wolfgang Klingler, Moers
Dr. med. Matthias Krick, Moers
Dr. med. Erich Theo Merholz, Solingen
Dr. med. Peter Potthoff, Mag. iur., Königswinter
Dr. med. Jürgen Zastrow, Köln
Bernd Zimmer, Wuppertal
- **Anschrift der Redaktion:**
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
Postfach 30 01 42, 40401 Düsseldorf
Fernruf: 0211 4302-2010, -2011, -2020, -2013, -2012
Telefax: 0211 4302-2019
E-Mail: Rheinisches-Aerzteblatt@aekno.de
Internet: www.aekno.de

Offizielle Veröffentlichungen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein als Herausgeber des Rheinischen Ärzteblattes sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet (Amtliche Bekanntmachungen). Mit anderen Buchstaben oder mit Verfasseramen gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleitung wieder.

Bei Einsendungen von Manuskripten an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wünsche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden. Die Rücksendung nicht verlangter Manuskripte erfolgt nur, wenn ein vorbereiteter Umschlag mit Rückporto beiliegt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für die veröffentlichten Beiträge bleiben vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

- **Verlag, Vertrieb, Anzeigenverwaltung:**
WWF Verlagsgesellschaft mbH,
Postfach 18 31, 48257 Greven
Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven
Tel.: 02571 9376-31, Fax: 02571 9376-55
E-Mail: verlag@wwf-medien.de, www.wwf-medien.de
Geschäftsführer: Daniel Wessels, Nina Wessels
- **Druck:**
WWF Druck + Medien GmbH, Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven
Tel.: 02571 9376-0, Fax: 02571 9376-50, www.wwf-medien.de
Ab Ausgabe 1/2017 ist die Anzeigenpreisliste Nr. 24 vom 1. Dezember 2016 gültig. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich 88,00 € einschließlich Zustellgebühr. Das Rheinische Ärzteblatt erscheint monatlich einmal, Anzeigenschluss ist am 10. des Vormonats.